## B e k a n n t m a c h u n g

**Vollzug der Wassergesetze;**

**Betrieb einer Grundwasserwärmepumpe auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 6143/0 bis 6146/0 der Gemeinde Bastheim, Gemarkung Geckenau**

**Az. 4.2.3-64213-4-2020/37**

Der Eigentümer der Grundstücke beantragte mit elektronischer Nachricht vom 02.03.2020 die wasserrechtliche Erlaubnis zur thermischen Nutzung von oberflächennahem Grundwasser zum Betrieb einer Wärmepumpe auf den obengenannten Grundstücken in der Gemarkung Geckenau.

Für diese Maßnahme war nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBI. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.09.2017 (BGBI. I S 3370), i. V. m. Anlagen 1 und 3 zum UVPG zu prüfen, ob mögliche Umweltauswirkungen des Vorhabens die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig machen.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Die Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gemacht. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar, § 5 Abs. 3 UVPG.

Bad Neustadt a. d. Saale, 24.06.2020

Landratsamt Rhön-Grabfeld

E n d r e s

Regierungsdirektor